

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.21 vom 9. September 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.21)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.21 du 9 septembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.21 del 9 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Funktionell zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nach § 45 Abs. 1 GOG wäre jedoch die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter für die Abschreibung eines Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit unter Einschluss des Kostenentscheids zuständig.

### **E. 1.2**

1.2.1 Der Rekurrent war als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt. Darüber hinaus setzt § 13 Abs. 1 VRPG für die Rekursbefugnis voraus, dass die rekurrierende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse des Rekurrenten aktuell sein (VGE VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, *Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt*, in: *BJM* 2005, S. 277, 292). Dies ist dann der Fall, wenn die Anfechtung für den Rekurrenten sowohl beim Einreichen des Rekurses als auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung eine praktische Bedeutung hat und die Gutheissung seines Rechtsmittels ihm einen gegenwärtigen und praktischen Nutzen einträgt in dem Sinn, dass dadurch der Eintritt eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anderweitigen Nachteils verhindert wird (vgl. VGE VD.2017.86 und VD.2017.175 vom 24. November 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292). Dabei muss dem drohenden Nachteil eine nicht unbedeutende Schwere zukommen und der Schadenseintritt muss relativ wahrscheinlich sein; geringfügige, unwahrscheinliche Beeinträchtigungen reichen nicht aus (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Auflage, Basel 2013, Rz. 2.67). Demgegenüber fehlt es an einem aktuellen praktischen Interesse, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung des Rekurses nicht mehr behoben werden könnte. Diese Situation liegt beispielsweise dann vor, wenn der angefochtene Akt im Zeitpunkt des Urteils keine Rechtswirkung mehr entfalten kann, weil das Ereignis, auf welches er sich bezieht, bereits stattgefunden hat (vgl. BVGer B-1561/2016 und B-4177/2016 vom 21. März 2018 E. 1.3.2.3, m.H.). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass dem Gericht nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden.

Fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse bereits bei der Einreichung des Rekurses, ist auf diesen nicht einzutreten; fällt es im Verlauf des Rekursverfahrens dahin, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 2.6; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1; BGer 2C\_1226/2013 vom 11. Mai 2015 E. 1; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 467). Vom Erfordernis der Aktualität des Interesses kann indes abgesehen werden, wenn sich die mit dem Rekurs aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine richterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 138 II 42 E. 1.3, 136 II 101 E. 1.1, 135 I 79 E. 1.1, 131 II 670 E. 1.2; BGer 6B\_729/2018 vom 26. September 2018 E. 1.2; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500; Wullschlegler/Schröder, a.a.O., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b; VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1). Dies gilt in gleichem Masse für das verwaltungsinterne Rekursverfahren (vgl. Schwank, a.a.O., S. 435, 447, mit Hinweisen).

1.2.2 Vorliegend war die am 21. Januar 2022 verfügte Einweisung des Rekurrenten in den Sicherheitsvollzug B der JVA Thorberg für längstens sechs Monate bis zum 25. Juli 2022 befristet. Mit Ablauf der Frist ist die streitgegenständliche Verfügung damit gegenstandslos geworden. Im vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Aktualität des Rechtsschutzinteresses erfüllt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass mit Verfügung der Vollzugsbehörde vom 25. Juli 2022 der Verbleib des Rekurrenten im Sicherheitsvollzug B der JVA Thorberg per 26. Juli 2022 für längstens sechs Monate bis zum 25. Januar 2023 verlängert wurde. Die Frage der Versetzung respektive Verlängerung des Aufenthalts im Sicherheitsvollzug kann sich damit wiederholt stellen, ohne dass dagegen in jedem Fall rechtzeitig vorgegangen werden könnte bzw. ohne dass die Rechtsmittelinstanz während der Dauer des jeweils befristeten Aufenthalts im Sicherheitsvollzug prüfen könnte, ob diese rechtmässig angeordnet wurde.

Folglich kann auf die Aktualität des Rechtsschutzinteresses ausnahmsweise verzichtet werden und hat der Rekurrent ein schutzwürdiges Interesse an einer Entscheidung in der Sache im vorliegenden Fall. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.4 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B\_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2, 6B\_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3, 6B\_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B\_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

## **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz erwog, dass die JVA Bostadel ihr am 7. Dezember 2021 mitgeteilt habe, dass der Rekurrent mehrfach wegen Arbeitsverweigerung habe diszipliniert werden müssen. Zudem habe er sich an einer Schlägerei beteiligt, weshalb er im Normalvollzug nicht mehr tragbar sei. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 habe die JVA Bostadel eingehend zu den Vorkommnissen Stellung genommen und zusammengefasst festgehalten, dass der Rekurrent grosse Mühe bekunde, sich im Grosskollektiv der JVA einzufügen und die anstaltsinterne Hausordnung zu befolgen. Aufgrund der Vorkommnisse führte die Vollzugsbehörde aus, dass der Rekurrent Drittpersonen und die anstaltsinterne Sicherheit gefährde, weshalb sein Verbleib im Normalvollzug ein untragbares Risiko darstelle. Was den Wunsch des Rekurrenten anbelange, im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt zu bleiben, so sei festzuhalten, dass die Wahl der Anstalt der Vollzugsbehörde unterliege.

2.2 Der Rekurrent macht demgegenüber geltend, dass die Ausführungen der Vollzugsbehörde in keiner Weise den Tatsachen entsprächen. Zutreffend sei, dass der Rekurrent im Gefängnis Bostadel als Schleifer arbeiten könne. Von einer Arbeitsverweigerung könne aber mitnichten die Rede sein, diese Ausführung sei schlicht nicht wahr. Der Rekurrent habe nach mehreren Tagen der Schleifarbeit Probleme an seinen Händen verzeichnet, da diese durch die Schleifarbeit mit den Schleifpapieren etc. massiv rau geworden seien. Dies habe bis hin zu Verletzungen an den Händen geführt. Aufgrund dessen habe er bei seiner zuständigen Betreuungsperson höflich nachgefragt, ob er aufgrund seiner durch die Arbeit resultierenden Verletzungen eine andere Arbeit verrichten dürfe. Dabei habe er auch stets betont, dass es ihm wichtig sei, einer Arbeit nachgehen zu können. Er sei auch immer sehr dankbar gewesen, einer Arbeit nachgehen zu können und habe diese stets auch pflichtbewusst ausgeführt. Die höfliche Nachfrage des Rekurrenten nach einer anderen Arbeit habe drei Tage Isolationshaft zur Folge gehabt, was in keiner Weise verhältnismässig erscheine.

Auch der geschilderte Vorfall einer angeblichen Schlägerei sei nicht korrekt wiedergegeben worden. Vielmehr sei der Rekurrent durch eine andere Gruppierung im Gefängnis Bostadel angegriffen worden, wobei dieser Angriff an einer Stelle erfolgt sei, welche nicht videoüberwacht sei. Die andere Gruppierung habe den Rekurrenten somit absichtlich dorthin gelockt und ihn sodann angegriffen, es habe sich mithin ganz klar um einen gezielten Übergriff gegenüber dem Rekurrenten gehandelt, den sicherlich nicht er zu verantworten gehabt habe. Zudem habe er sich in Unterzahl gegen die angreifende Gruppe befunden. Der Rekurrent habe aufgrund dieses Angriffes sodann einzig Verteidigungshandlungen vorgenommen, damit er nicht zu starke Verletzungen davontragen würde. Diese Tatsache könne ihm nicht zum Nachteil angelastet werden, da es absolut natürlich sei, sich gegen einen Angriff zu wehren. Der Rekurrent selbst habe niemanden von sich aus angegriffen. In der Folge sei es sodann auch der Rekurrent selbst gewesen, der den Vorfall gemeldet und beanzeigt habe. Dies hätte er sicherlich nicht getan, wenn er derjenige gewesen wäre, der die Angriffshandlung zuerst ausgeführt hätte. Derweilen entspreche es den Tatsachen, dass sich der Rekurrent einen Kugelschreiber geschnappt und mit diesem versucht habe, sich die beteiligten Personen vom Hals zu halten. Dies habe er aber einzig aufgrund der oben geschilderten Geschehnisse getan, da er sich abermals nicht verstanden gefühlt und nicht noch einmal unschuldig in die Isolationszelle habe verlegt werden wollen. Es sei absolut verständlich und nachvollziehbar, dass irgendwann die Sicherungen durchdrehen und Handlungen durchgeführt würden, die im ersten Moment nicht sehr überlegt erschienen. Schliesslich hätten die ihm vorgehaltenen

Vorwürfe so nie stattgefunden.

### **E. 3**

3.1 Die Unterbringung des Rekurrenten im Sicherheitsvollzug B (Kleingruppenvollzug) der JVA Thorberg stellt gegenüber dem Normalvollzug eine weitergehende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) dar. Dies ist zulässig, sofern die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und im Übrigen verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit muss auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGer 1P.335/2005 vom 25. August 2005 E. 2.3).

3.2 Eine beschuldigte Person, die den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug angetreten hat, untersteht dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs.

### **E. 4**

Bei dieser Sachlage erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten in Höhe von CHF 800.■ grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung gehen die Verfahrenskosten jedoch zu Lasten des Staates und ist der Vertreterin des Rekurrenten im Kostenerlass, [...], Advokatin, ein Honorar gemäss eingereicherter Honorarnote auszurichten. Daraus folgt ein Honorar von CHF 2■270.■, zuzüglich Auslagen in Höhe von CHF 182.70 (§ 23 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]) und 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 188.85, insgesamt also von CHF 2'641.55.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.